

## **Richtlinie der Gemeinde Wadgassen zur Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Betrieben auf biologische Landbaumethoden**

(gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2001)

### 1. Zielsetzung

Alternativ wirtschaftende, landwirtschaftliche Betriebe leisten einen besonderen Beitrag für den Naturhaushalt. Die vielfältigen Fruchtfolgen, der weitgehende Verzicht auf Mineraldünger und chemische Präparate, die deutliche Stärkung des Bodenlebens und annähernd geschlossene Stoffkreisläufe in den Betrieben machen die positiven Wirkungen der „biologischen Landbaumethoden“ aus.

Die Förderung soll es den alternativ wirtschaftenden Landwirt/en/innen erleichtern, die zu erwartenden Mindererlöse während der Umstellungszeit (5 Jahre) auszugleichen.

Weiter besteht bei Betrieben des biologischen Landbaues ein spezifischer Bedarf an Maschinen und Geräten. Daher soll auch über die Umstellungszeit hinaus die Beschaffung von Maschinen und Geräten der biologisch wirtschaftenden Betriebe gefördert werden.

Darüber hinaus soll durch Pachtfreiheit für die gemeindeeigenen Acker- und Grünlandflächen ein weiterer Anreiz auf dauernde „ökologische Bewirtschaftung“ gegeben werden.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe und Freilandgemüseanbaubetriebe, die eine Mindestfläche von 4 ha bewirtschaften und ihren Betriebssitz in der Gemeinde Wadgassen haben. Die Betriebe müssen Mitglied in einer von der Internationalen Vereinigung biologischer Landbaubewegung (IFOAM) anerkannten Organisation, wie z. B. der „Demeter-Bund“ und „Bioland“ sein oder einen Umstellungs- bzw. Anbauvertrag mit der jeweiligen Organisation haben.

In besonderen Einzelfällen kann einem Betrieb auch ohne Mitgliedschaft in o.g.

Organisationen die Antragsberechtigung zuerkannt werden. Mindestvoraussetzung ist allerdings, dass ein solcher Betrieb gemäß EG-Verordnung "Ökologischer Landbau" - 2092/91/EWG- anerkannt ist und seine Produktionsweise entsprechend umstellen will bzw. umgestellt hat. Über die Antragsberechtigung eines solchen Betriebes muss der Gemeinderat gesondert beschließen.

### 3. Art und Umfang der Fördermaßnahmen

- a. Gewährung eines Starthilfezuschusses von 5.000,-- Euro innerhalb des 1. Umstellungsjahres.
- b. Für die Dauer der Umstellungsphase, maximal über einen Zeitraum vom 2. bis 5. Umstellungsjahr, Gewährung eines Zuschusses von bis zu 200,-- Euro pro ha und Jahr bei Ackerflächen sowie bis zu 100,-- Euro pro ha und Jahr bei Grünlandflächen. Der Höchstförderungsbetrag pro Betrieb und Jahr liegt bei 2.500,-- Euro.
- c. Gewährung von Finanzierungshilfen bei umstellungsbedingtem Kauf von Maschinen, Geräten und sonstigen für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Ausstattungen bis zu 10 % der jeweils anfallenden Kosten, höchstens jedoch 5.000,-- Euro.
- d. Erlass des Pachtzinses auf die gemeindeeigenen Acker- und/oder Grünlandflächen auf Dauer.

#### 4. Verfahren

Schriftliche Anträge auf Förderung müssen bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt je nach Einzelprüfung.

Von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen zu betreten.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht.

Die geförderten Umstellungsbetriebe müssen mindestens über einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab dem ersten Umstellungsjahr, ökologischen Landbau im Sinne dieser Richtlinie betreiben. Andernfalls sind die Zuwendungen zurückzuzahlen.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Wadgassen, den 18.12.2001

Der Bürgermeister